



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2026

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD) und Arno Enners (AfD)
vom 23.02.2026

Sicherstellung der postoperativen Versorgung bei zunehmenden ambulanten Operationen in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Es gilt, den Grundsatz „ambulant vor stationär“ erfolgreich umzusetzen. In einem aktuellen Beitrag der Tageschau wird berichtet, dass künftig deutlich mehr Eingriffe ambulant erfolgen sollen und damit strukturelle Veränderungen in der Versorgungslandschaft einhergehen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit im Land Hessen die postoperative Versorgung von ambulant operierten Patientinnen und Patienten strukturell und kapazitativ abgesichert ist.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Inwieweit ist im aktuellen Krankenhausplan des Landes Hessen die Sicherstellung der postoperativen Versorgung nach ambulanten Operationen berücksichtigt?

Der Hessische Krankenhausplan regelt die stationäre Versorgung in Hessen. In der Regel besteht bei einer ambulanten Operation keine Notwendigkeit für eine stationäre postoperative Versorgung, daher ist eine Berücksichtigung im Hessischen Krankenhausplan auch nicht erfolgt.

Frage 2 Welche konkreten Versorgungsstrukturen stehen in Hessen für die Nachsorge ambulant operierter Patientinnen und Patienten zur Verfügung?

Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die vorhandenen Kapazitäten im ambulanten Bereich zur Übernahme zusätzlicher postoperativer Versorgungsleistungen?

Frage 4 Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über regionale Unterschiede bei der Sicherstellung der Nachsorge nach ambulanten Operationen vor? Bitte ausführen.

Frage 5 Wie schätzt die Landesregierung das Risiko ein, dass durch die Ausweitung ambulanter Operationen Versorgungslücken in der postoperativen Betreuung entstehen könnten?

Frage 6 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um einer möglichen Überlastung ambulanter Versorgungsstrukturen vorzubeugen?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es werden aktuell keine grundsätzlichen Schwierigkeiten erwartet, sollte die Zahl der ambulanten Operationen tatsächlich ansteigen. Bereits jetzt wird ein Großteil der Operationen ambulant, entweder im Krankenhaus oder durch die niedergelassenen Vertragsärztinnen und -ärzte, durchgeführt. Die Nachsorge erfolgt in diesen Fällen ambulant durch die niedergelassenen Vertragsärztinnen und -ärzte oder im Rahmen der Regelungen des zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der KBV geschlossenen Vertrages nach § 115b Abs. 1 SGB V (AOP-Vertrages) durch die Krankenhausärztinnen und -ärzte.

Frage 7 Welche Rolle misst die Landesregierung der Kooperation zwischen Krankenhäusern, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie ambulanten Pflegediensten bei der Sicherstellung der Nachsorge bei?

Gerade im Rahmen der Krankenhausreform des Bundes zeigt sich die zunehmende Bedeutung einer sektorübergreifenden Versorgung. Es ist vorgesehen, dass Kliniken, Arztpraxen und Versorgungseinrichtungen noch viel enger und aufeinander abgestimmt miteinander arbeiten.

Ambulante Pflegedienste unterstützen gemäß vertragsärztlicher Verordnung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung oder bei Vorliegen eines Pflegegrades im Rahmen der Sozialen Pflegeversicherung die praktische Versorgung im Alltag, indem sie beispielsweise die körperbezogene Pflege übernehmen oder anleiten. Hierzu gehören insbesondere die Körper-, Mund- und Hautpflege, Mobilisation und Lagerung und Hilfe bei der Nahrungsaufnahme.

Da ambulante Pflegedienste regelmäßig mit den Patientinnen und Patienten in Kontakt stehen, können sie oft die ersten sein, die Veränderungen wie Infektionen oder allgemeine Verschlechterungen bemerken und darauf aufmerksam machen.

Frage 8 Inwieweit sieht die Landesregierung Anpassungsbedarf im Krankenhausplan oder in flankierenden landesrechtlichen Regelungen zur Stärkung der postoperativen Versorgung im ambulanten Bereich?

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Bedarf im Sinne der Fragestellung.

Frage 9 Welche Gespräche führt die Landesregierung mit den maßgeblichen Akteuren des Gesundheitswesens zur Weiterentwicklung tragfähiger Konzepte für die Nachsorge nach ambulanten Operationen? Die Antwort bitte begründen.

Ärztinnen und Ärzte entscheiden und arbeiten eigenständig innerhalb des gesetzlichen Rahmens und entsprechend ihrer Kompetenzen. Ein Konzept ist daher nicht notwendig. Unabhängig davon steht die Landesregierung mit den Akteuren im Gesundheitswesen zu einer Vielzahl von Themen im Austausch.

Frage 10 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass der Grundsatz „ambulant vor stationär“ nicht zu qualitativen Einbußen in der Versorgung von Patientinnen und Patienten führt?

Ob eine ambulante oder eine stationäre Behandlung erforderlich ist, ist eine medizinische Entscheidung, die von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten im Sinne der jeweiligen Patientin beziehungsweise des jeweiligen Patienten zu treffen ist. Die Qualität ist dabei sowohl bei stationären wie ambulanten Behandlungen gleichermaßen zu wahren.

Wiesbaden, 26. März 2026

Diana Stolz